



Vermessung in Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt für Auftraggeber und Nachbarn

Werden im Rahmen einer "nicht amtlichen Vermessung" Punkte der Liegenschaftskarte abgesteckt, haben diese Punkte/Pfähle keine rechtliche Relevanz!

Was bedeutet das? Ganz einfach: **Es muss sich niemand daran halten!** Genau genommen werden nicht die tatsächlichen Grenzpunkte abgesteckt. Es wird lediglich das Bild der Katasterkarte in die Örtlichkeit übertragen. Es kann dabei nicht einmal überprüft werden, ob ein Stein der dabei vorgefunden wurde, tatsächlich noch richtig steht. Dazu reicht die Genauigkeit der Katasterkarte einfach nicht aus. Diese beträgt ca. 1-5m! Zu dieser Kartenungenauigkeit kommt außerdem noch die Ungenauigkeit des jeweiligen Messsystems hinzu! Durch eine späterer amtliche Vermessung kann die Lage, der dadurch rechtlich verbindlich festgelegten Grenze um bis zu mehrere Metern von der Katasterkarte abweichen.

Generell können Grenzpunkte ausschließlich durch Vermessungen nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz festgelegt, überprüft oder abgesteckt werden. Eine solche Vermessung dürfen nur bestimmte Behörden und die in Sachsen tätigen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure durchführen.

Auf keinen Fall dürfen an den abgesteckten Stellen selbsttätig Grenzmarken, Steine oder ähnliche Markierungen gesetzt werden. Dies wäre eine Ordnungswidrigkeit nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz. Bis zu 25T€ Strafe drohen!